

Satzung
„Naturpark Westensee - Obere Eider e. V.“

(Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Amtsbereiche der Ämter
Achterwehr, Bordesholm, Flintbek, Molfsee, Nortorfer Land, und in Teilen
Preetz Land)

I. Ziele des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Naturpark Westensee – Obere Eider e. V.“

(nachstehend NWOE genannt). Er wird in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Kiel eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 24582 Bordesholm.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Aufgaben und Ziele des NWOE sind:

- a) Förderung

- des Natur- und Artenschutzes,
- der Landschafts- und Gewässerpflege,
- der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- b) „Umsetzung der sich aus dem europäischen Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an das Management der im genannten Raum befindlichen NATURA 2000-Gebiete (zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete der Europäischen Union zum Schutz gefährdeter, wildlebender, heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume) unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit,
- c) Fortentwicklung und Umsetzung des Naturparkgedankens,
- d) Förderung der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit, insbesondere der Jugendarbeit, mit der Zielsetzung die Zusammenhänge ökologischer, sozialer und kultureller Fragen im globalen Kontext auf lokaler Ebene zu vermitteln,
- e) Förderung der Inwertsetzung von Natur und Landschaft durch die Unterstützung und Beratung der örtlichen/regionalen Touristikorganisationen bei der Entwicklung von Konzeptionen für einen naturverträglichen Tourismus,
- f) Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und Beratung in Fragen naturverträglicher Wirtschaftsweisen zur langfristigen Sicherung des Naturerbes der Region,
- g) Integration der satzungsgemäßen Ziele des NWOE in die Regionalentwicklung,
- h) Sicherung der genetischen Vielfalt der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt sowie Förderung des Fortbestandes der für

Projekte des Naturschutzes erforderlichen Haustierrassen im Rahmen der naturschutzfachlichen Zielsetzungen.

- i) Zusammenführung und Vernetzung unterschiedlicher Interessen hinsichtlich der genannten Zwecke (2a - 2h).

2. Die Satzungsziele werden verwirklicht durch:

- a) die Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung schutzwürdiger, landschaftstypischer Lebensräume mit ihrer einzigartigen Pflanzen- und Tierwelt einschließlich der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Landnutzer,
- b) die Unterstützung der Bereitstellung, Erhaltung und fortlaufenden Entwicklung einer Infrastruktur für eine naturverträgliche Erholung und Freizeitnutzung, zur Förderung der Gesundheit der Menschen,
- c) die Mitwirkung an der Konzeption von Strategien zur gesellschaftlichen Inwertsetzung von Natur und Landschaft und deren natürlichen Lebensgemeinschaften,
- d) eine gezielt auf die nachhaltige Entwicklung der Region gerichtete Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit im Sinne der Vereinssatzung,
- e) Unterstützung wissenschaftlicher Fragestellungen der Ökologie und des Umweltmonitorings,

- f) Beschaffung von Mitteln zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Hierzu zählt auch deren Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften, die Mitglied dieses Vereins sind, für die Umsetzung von Projekten im Sinne dieser Satzung,

- g) Beratung und Unterstützung der Mitglieder und deren Vertretung nach außen im Rahmen des Satzungszwecks.

3. Gemeinnützigkeit:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des NWOE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft im Verein

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die sich zu dem Vereinszweck bekennen und bereit sind, den Vereinsbeitrag zu entrichten.

2. Der NWOE hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

3. Der Beitritt muss bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Einspruch an den Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächst erreichbaren Sitzung endgültig über den Antrag.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe.
2. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte; fördernde Mitglieder und Jugendliche unter 16 Jahren können kein Amt im NWOE bekleiden.
3. Die Mitglieder haben ihnen übertragene Aufgaben und Ämter gewissenhaft auszuführen bzw. auszuüben.
4. Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Beitragshöhe wird im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Unterschieden wird nach natürlichen und juristischen Personen. Der Beitrag wird zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.
5. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Schüler, Auszubildende, Studenten sowie Zivil- und Wehrdienstleistende erhalten eine Ermäßigung von 50 %.

6. Für Familien ist der Beitrag auf das eineinhalbfache des normalen Beitrags festzulegen.
7. Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Möglichkeit über den geforderten Beitrag hinausgehende Leistungen bzw. Spenden zu erbringen.
8. Natürlichen Personen ist über ihre Mitgliedschaft im NWOE die Möglichkeit gegeben, letztwillige Verfügungen zugunsten des Vereins zu treffen.
9. Der Mitgliedsbeitrag von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts richtet sich nach deren finanzieller Leistungsfähigkeit. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Jahr.

3. Mitglieder, die dem Verein schaden, können vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden. Als schädigende Handlung wird auch angesehen, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist.
- a) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und diesem durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
 - b) Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nächst erreichbaren Sitzung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft im Verein.
 - c) Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Die Absätze a, b, c gelten nicht für den Ausschluss eines Mitgliedes, welches den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Nicht-Zahlung allein ist als Ausschlussgrund ausreichend.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Geschäftsführung.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen nach §§ 3, 4 und 5 der Satzung,
2. Wahl des Vorstandes gem. §§ 10 und 11 der Satzung,
3. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes gem. § 14 der Satzung,
4. Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 18 Abs. 1 der Satzung,

5. Entscheidung nach § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung,
6. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr nach Ablauf des ersten Quartals durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit legt der Vorstand fest. Es ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Die Ladungsfrist gilt als eingehalten, wenn das Einladungsschreiben rechtzeitig an die letzte der Geschäftsführung mitgeteilte Anschrift des jeweiligen Mitgliedes abgesandt wurde.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringende Anträge müssen dem/der Vorsitzenden vor Eröffnung der Sitzung schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen im Vorstand oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Natürliche Personen haben eine Stimme, juristische Personen des privaten Rechts je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme, des öffentlichen Rechts je angefangene 1000 Mitglieder ebenfalls eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde.
Das ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht als natürliche Person und als Vertreter einer juristischen Person wahrnehmen. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds bedarf einer Vollmacht. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als zwei ordentliche Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu wählen.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in unterzeichnet und ist für jedes Mitglied bei der Geschäftsstelle einsehbar. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls. Das Protokoll bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat bei dringender Veranlassung oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es verlangt.

2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt *11* Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Stellvertreter/in sowie den Beisitzer(n)/innen, *darunter* Vertreter/innen der Ämter und Gemeinden, der örtlichen Landwirtschaft, der örtlichen Wasserwirtschaft, der örtlichen Naturschutzvereine, der Tourismuswirtschaft, der Wissenschaft und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Ein/e Beisitzer/in bekleidet das Amt des/der Schatzmeister(s)/in. Er/Sie wird durch die Mitglieder aus dem Kreis der Beisitzer/innen gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren 1. und 2. Stellvertreter/in sowie dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
3. Die verbleibenden 7 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen aus den nachfolgend

aufgeführten Gruppen kommen. Die zur Wahl gestellten Personen müssen ordentliches Mitglied im Verein sein.

- a) Gruppe 1: 1 Sitz aus der Gruppe der „Ämter und Gemeinden“
- b) Gruppe 2: 2 Sitze aus der Gruppe „Naturschutz und Landschaftspflege, ländliche Vereine“
- c) Gruppe 3: 1 Sitz aus der Gruppe „Landwirtschaft, *Fischerei*, Genossenschaften und Grundeigentum“
- d) Gruppe 4: 1 Sitz aus der Gruppe „Jägerschaft, Hegeringe, Hegegemeinschaften“
- e) Gruppe 5: 2 Sitze aus der Gruppe „Tourismus - ländliche Regionalentwicklung/Wirtschafts- u. Sozialpartner“

4. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein entsendet ein zusätzliches Vorstandsmitglied. Das entsandte Mitglied ist zu Beginn der Wahlzeit eines Vorstandes zu benennen. Eine Abwesenheitsvertretung ist möglich. Scheidet das entsandte Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.

5. Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt, vorbehaltlich der Regelung in § 11, vier Jahre. Mit Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes endet auch die Amtszeit des entsandten Mitgliedes.

Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus dem Amt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Für das laufende Geschäftsjahr kann der Vorstand eine/n kommissarische/n Vertreter/in bestellen.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Abstimmungen und Wahlen (Erste Wahlzeit)

a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit gefasst. Versammlungen der Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Ergebnis der Abstimmungen ist in eine Niederschrift aufzunehmen.

b) Für den Vorstand beträgt die erste Wahlzeit zwei Jahre. Anschließend sind die Vorstandsmitglieder auf vier Jahre zu wählen.

§ 12

Verfahren zur Wahl des Vorstandes

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder haben sich auf einen Gruppensitz zu bewerben oder können vorgeschlagen werden. Den Bewerbern/Bewerberinnen ist in der Mitgliederversammlung das Wort zu erteilen, um sich vorzustellen. Die Gruppenzugehörigkeit ist für eine Wahl nicht zwingend erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Gruppenbewerber/innen in getrennten Wahlgängen. Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die in einem gemeinsamen Wahlgang am meisten Stimmen auf sich

vereinigen konnten. Liegt in der Höchstzahl bei mehr als zwei Bewerbern/Bewerberinnen Stimmengleichheit vor, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern. Danach entscheidet das Los.

§ 13

Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit in den folgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihm/ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. Beschlüsse des Vorstandes gelten vorbehaltlich des Einverständnisses des/der betroffenen Grundstückseigentümer(s)/in und werden ohne das Einvernehmen nicht durchgesetzt.

§ 14

Der Vorsitz im Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den ersten Stellvertreter/die erste Stellvertreterin und den zweiten Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin. Für die Wahl gelten § 8 Abs. 4 und 5 und § 11.
2. Scheidet der/die Vorsitzende während der Wahlzeit aus dem Amt aus, so übernimmt der/die erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung.

3. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie hat auf die Wahrung der Interessen aller Vereinsmitglieder gleichermaßen zu achten.

§ 15

Der Beirat

1. Für die Dauer einer Amtsperiode kann der Vorstand einen Beirat berufen dem auch Nichtmitglieder angehören können.
2. Aufgabe des Beirates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
3. Der Beirat wählt die/den Beiratsvorsitzende/n aus seiner Mitte. Diese/r hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 16

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin

1. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder bestellt. Er/sie bleibt bis zu einer Abberufung im Amt. Für die Abberufung aus dem Amt ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
2. Der/die Geschäftsführer/in muss Mitglied im Verein sein. Verliert der/die Geschäftsführer/in die Mitgliedschaft im Verein, so verliert er/sie auch das Amt des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
3. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Laufende Geschäfte des Vereins sind grundsätzlich diejenigen Aufgaben, die häufig wiederkehren. Der Vorstand kann

darüber hinaus in einem Aufgabenkatalog die laufenden Geschäfte des Vereins definieren, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin fallen.

4. Der/die Geschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor, insbesondere soll er/sie die Vorbereitung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung leisten. Er/sie führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.
5. Der/die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich zu beschäftigen und erhält eine Vergütung, wenn die Finanzierung seiner/ihrer Bezüge gesichert ist. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Modalitäten des Beschäftigungsverhältnisses festlegt. Er/Sie hat ferner Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Datenverarbeitung

Der NWOE ist berechtigt, auf Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und sonstiger anfallender Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen, diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung zu verwenden (Versand von Vereinsschriften), unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzrechts.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Der Verein kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen unbeschadet von Rechten Dritter an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zu übertragen, die es treuhänderisch für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

Westensee, 21. April 2009